

Rundschreiben Nr. 2/1998

München, 09.09.1998

1. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98 -

2. Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden informieren wir Sie über die obengenannten gesetzlichen Regelungen:

1. BBVAnpG 98

Dieses Gesetz ist mit Datum vom 06. August 1998 im BGBl. I S. 2026 verkündet worden und im wesentlichen rückwirkend zum 01. Januar 1998 in Kraft getreten. Es sanktioniert die schon zum Zahltag der Dienst- und Versorgungsbezüge für den Monat Juli 1998 erfolgten Bezügeerhöhungen, die gemäß FMBek vom 02. Juni 1998 (StAnz Nr. 25) vorgriffsweise durchzuführen waren.

Im Vollzug dieser Bekanntmachung hat der Bayerische Versorgungsverband die Versorgungsbezüge rückwirkend ab 01. Januar 1998 um durchschnittlich 1,5 v.H. angehoben. Die erhöhten Bezüge wurden termingerecht erstmals zum 01. Juli 1998 ausgezahlt, gleichzeitig erfolgte die Nachzahlung für die Monate Januar bis Juni 1998. Die Versorgungsempfänger haben hierüber ein entsprechendes Berechnungsblatt erhalten. über die vom Bayerischen Versorgungsverband im Kalenderjahr 1998 an die einzelnen Versorgungsempfänger erbrachten Leistungen werden die Ihnen am Jahresende zugehenden Jahres-Auszahlungslisten und Jahres-Lohnkonten Aufschluß geben.

2. VReformG

Dieses umfangreiche Gesetz ist mit Datum vom 29. Juni 1998 im BGBl. I S. 1666 verkündet worden. Es wird größtenteils zum 01. Januar 1999 in Kraft treten und bringt eine Reihe von status-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Neuregelungen zur Umsetzung des Versorgungsberichts der Bundesregierung.

Zu den wichtigsten Neuerungen hat das Bundesministerium des Innern mit Schnellbrief vom 15. Juli 1998 (GMBI. 1998, S. 479) Hinweise gegeben, die einen ersten Überblick über Einzelheiten vermitteln sollen. Einfachheitshalber dürfen wir zu Ihrer Information auf die als Anlage beigefügte Kopie des Schnellbriefes verweisen.

Zum Abschnitt "Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund und Ländern" dürfen wir ergänzend bemerken, dass der Entwurf eines Bayerischen Versorgungsrücklagegesetzes derzeit vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen vorbereitet wird. In übereinstimmung mit allen kommunalen Spitzenverbänden in Bayern ist vorgesehen, dass für die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbandes die Versorgungsrücklage bei diesem gebildet und verwaltet wird. Nähere Einzelheiten werden wir Ihnen so bald wie möglich mitteilen.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), deren Vorsitz vom Bayerischen Versorgungsverband wahrgenommen wird, hat sich im Zusammenhang mit dem

Versorgungsreformgesetz zu einigen grundsätzlichen Feststellungen über die Finanzierung der kommunalen Altersversorgung veranlaßt gesehen. Eine Kopie hiervon ist zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

von Puskás

Mitglied des Vorstands

© 1999 Bayerische Versorgungskammer